

**Unterrichtung**  
**durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte  
Feindeslisten**

**– Drucksache 19/28678 –**

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 126a Absatz 1 StGB)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 126a Absatz 1 nach dem Wort „geeignet“ die Wörter „und nach den Umständen bestimmt“ einzufügen.

Begründung:

Tathandlung des § 126a StGB-E ist das Verbreiten der Daten einer Person. Strafbar soll dieses grundsätzlich erlaubte Verhalten unter der Voraussetzung sein, dass es seiner „Art und Weise“ nach „geeignet“ ist, die betroffene oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen bestimmte Rechtsgüter „auszusetzen“. Die Intensität der Gefahr oder die innere Haltung des Täters dazu werden nicht näher umschrieben. Damit bleibt der qualitative Unterschied zwischen einem strafbaren und einem straflosen Verbreiten weitgehend konturlos. So könnte etwa auch kritische Presseberichterstattung zu schweren Verfehlungen der genannten Person unter den Wortlaut des Regelungsvorschlags fallen.

Die Vorschrift bedarf daher einer zusätzlichen Bestimmungsklausel entsprechend der §§ 86 Absatz 1 Nummer 4, 89a Absatz 1, 130a Absatz 1 StGB. Unter Bestimmung ist die Zielsetzung zu verstehen; der Wille des Täters muss die möglichen Folgen der Tat umfassen. Durch Ergänzung um dieses subjektive

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

Element wird der Tatbestand eingeschränkt und eine ausufernde Ausweitung wird verhindert.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – § 126a Absatz 1 StGB-E)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*